

Beitragsordnung der Stadtkapelle Esslingen – Musikverein RSK e.V.

§ 1 Fälligkeit des Beitrags

Der Beitrag ist am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Festlegung des Beitrags

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Hauptversammlung gemäß § 7.1. der Satzung der Stadtkapelle Esslingen – Musikverein RSK e.V.

§ 3 Art der Beitragszahlung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen. Die Jahresbeiträge werden jedes Jahr am 28. März abgebucht. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich die Fälligkeit auf den 1. darauf folgenden Werktag.
GläubigerID DE31ZZZ00000291284 des Vereins. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren durch entsprechende Einzugsermächtigung nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. März jeden Jahres auf das Beitragskonto. Für Beiträge, die bis zum 01. März nicht auf dem Beitragskonto eingegangen sind, wird ein Säumniszuschlag erhoben, dessen Höhe der Ausschuss festlegt. Dieser beträgt mindestens 5 €. Bei Mahnungen werden Mahngebühren mindestens in Höhe des Säumniszuschlages zusätzlich erhoben.

§ 4 Höhe des Beitrags

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beläuft sich seit dem 02.03.2018

- für aktive Mitglieder gemäß § 3.1.a der Satzung der Stadtkapelle Esslingen – Musikverein RSK e.V. auf 50 €,
- für Jugendliche (Mitglieder gemäß § 3.1.b der Satzung) der Stadtkapelle Esslingen – Musikverein RSK e.V. auf 15 €,
- für fördernde Mitglieder gemäß § 3.1.c der Satzung der Stadtkapelle Esslingen – Musikverein RSK e.V. auf 50 €

Sind beide Eheleute Mitglieder des Vereins gemäß § 3.1.a (aktive Mitglieder) oder § 3.1.b (fördernde Mitglieder), bezahlt einer der Ehepartner einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von nur 25 €.

Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag für Schüler und Studenten, die älter als 18 Jahren sind, auf 30 € ermäßigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Beiträge vom Ausschuss gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

Ehrenmitglieder gemäß § 3.1.d der Satzung bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags pro Geschäftsjahr

Der Mitgliedsbeitrag wird unabhängig vom Eintrittsdatum jeweils für ein volles Geschäftsjahr fällig. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.